



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Ausschluß der Ortsdeutungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

keit. In einem Weistume mußte natürlich die Bestimmtheit so weit gemindert werden, daß die allgemeine Anwendbarkeit möglich wurde, also in bezug auf Ort und Zeit. Aber auch nicht mehr. Jede überflüssige Abstraktion hätte die Anwendbarkeit erschwert oder doch den Richter irregeführt. In der Tat streben die Quellen jener Zeit durchweg nach möglichst unmittelbarer Anwendbarkeit und daher großer Bestimmtheit. Aus diesen Gründen können wir bei derjenigen Vorstellung, nach der wir suchen, eine große Bestimmtheit erwarten.

6. Wegen des Mangels der Bestimmtheit sind zunächst die Ortsdeutungen abzulehnen. Dies gilt auch von der Bedeutung Heimat in allen ihren Abwandlungen. Die Ortsangabe wäre nicht genügend bestimmt. Das Transportrecht und die Behütungspflicht des Gläubigers konnten nicht an einem Orte enden, der so unbestimmt ist wie der Heimatsbegriff, sondern sie können nur endigen in derjenigen Gerichtsversammlung, vor der die Beweisführung zu erfolgen hatte. Das halte ich für unzweifelhaft. Natürlich scheint der Umstand, daß alle übrigen Handgemalstellen Heimat ergeben, diese Wortbedeutung auch für unsere Stelle zu fordern. Deshalb habe ich früher die Heimatdeutung auch bei dieser Stelle für „möglich“ gehalten¹⁰⁷⁾. Aber die Beobachtung verliert dadurch an Gewicht, daß alle anderen Stellen sächsisch oder bayrisch sind, während wir es bei dieser Stelle mit der fränkischen Rechtssprache zu tun haben. Entscheidend ist, daß der Zusammenhang die Ortsdeutung „Heimat“ ausschließt. Gleiches gilt für die anderen Ortsdeutungen, für die überhaupt nichts spricht. Die Folgerung aus dem Bestimmtheitserfordernis wird durch die anderweite Verwendung von *mallum* und durch die Art und Weise unterstützt, in der die Schilderung der Vorgänge im Beweisgericht sich an die jeweiligen Angaben über die Prozeßlage anschließen. Die unmittelbare Anreihung berechtigt m. E. zu dem Schluß, daß in dem vorhergehenden *anthmallum* schon die Vorstellung „Gericht“ und nicht die Vorstellung „Ort“ zum Ausdruck gelangt war.

7. Deshalb ist das erste Ergebnis der Vorstellungsanalyse, daß *anthmallum* eine Gerichtsbezeichnung ist. Insoweit ist den Gerichtsdeutungen zuzustimmen. Aber welche Gerichtsbezeichnung ist es, die wiedergegeben wird? In dieser Hinsicht sind

107) Hantgemal S. 51.